

**Behördenerlass über die Kulturförderung der Stadt Adliswil,  
Kulturförderungsreglement**

vom 8. Juli 2025

(Stand: 1. Oktober 2025)

## **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Die Stadt Adliswil fördert die Kultur i.S.v. Art. 120 der Kantonsverfassung.
- <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement legt die Beurteilungskriterien für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen für Kulturprojekte fest. Es dient gleichzeitig dem Zweck, das Kulturleitbild der Stadt Adliswil operativ zu verankern, indem es die Projekte zu den im Kulturleitbild formulierten Kulturförderzielen in Bezug setzt.
- <sup>3</sup> Das Reglement dient dazu, Projekte nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
- <sup>4</sup> Die hierfür zugrunde gelegten Bewertungskriterien, die sich aus den Kulturförderzielen ableiten, sollen transparent dargelegt werden.

## **Art. 2 Gegenstand**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Bereiche der Kulturförderung Adliswil.
- <sup>2</sup> Gefördert werden insbesondere folgende Kultursparten:
- a) Visuelle Kunst (Malerei, Fotografie, Filmschaffen, Bildhauerei, Kunsthandwerk, Grafik, neue Medien usw.)
  - b) Darstellende Kunst (Tanz, Theater, Musiktheater, Performance Art, spoken word usw.)
  - c) Literatur
  - d) Musik
  - e) Brauchtum, Volkskultur und Traditionspflege
- <sup>3</sup> Die Richtlinien können per Beschluss des Stadtrates geändert werden.

## **Art. 3 Formale Kriterien**

- <sup>1</sup> Gesuche um finanzielle Unterstützung sind schriftlich einzureichen.
- <sup>2</sup> Gesuche um einmalige Beiträge sind in der Regel drei Monate vor der geplanten Veranstaltung einzureichen, damit eine rechts- und sachkonforme Prüfung vorgenommen werden kann.
- <sup>3</sup> Ortsbezug ist zwingende Voraussetzung für die Unterstützung eines Projektes. Als Ortsbezug gilt: thematischer Bezug zu Adliswil bzw. dem Sihltal in der Region Zimmerberg, Wohnort von Projektbeteiligten oder Veranstaltungsort Adliswil bzw. Sihltal in der Region Zimmerberg.
- <sup>4</sup> Obligatorische Bestandteile jedes Gesuchs sind:
- a) Kurzer Projektbeschrieb
  - b) Projektverfasser/-in
  - c) Projektverantwortliche/-r
  - d) Zeitplan
  - e) Budget (zu erwartende Ausgaben und Einnahmen, wenn möglich mit Kommentar), inkl. Angabe der Eigenleistung und allfälliger privater und/oder öffentlicher Mitunterstützer/-innen
  - f) Angaben zu ökologischer Nachhaltigkeit

## **Art. 4 Ausschlusskriterien**

Auf Gesuche wird nicht eingetreten, welche

- a) keinen Ortsbezug i.S.v. Art. 3 Abs. 3 aufweisen.
- b) vorwiegend der Tourismus- oder Wirtschaftsförderung dienen.
- c) innerhalb eines bereits bestehenden Leistungsauftrages liegen.
- d) überwiegend Promotionscharakter für gewinnorientierte Unternehmen aufweisen.
- e) den Charakter von parteipolitischen oder religiösen Veranstaltungen aufweisen.

## **Art. 5 Behandlung der Gesuche**

<sup>1</sup> Projekte und Veranstaltungen mit einem beantragten städtischen Förderbeitrag bis CHF 2'000: Die Gesuche sind schriftlich bei der Abteilung Zentrale Dienste einzureichen. Gesuche werden vom/von der Kulturbeauftragten unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips mit dem/der Ressortleiter/in Einwohnerkontakte behandelt.

<sup>2</sup> Projekte und Veranstaltungen mit einem beantragten städtischen Förderbeitrag über CHF 2'000: Die Gesuche sind schriftlich bei der Abteilung Zentrale Dienste einzureichen. Gesuche werden mittels Antrags von der Kulturkommission Adliswil behandelt.

<sup>3</sup> Infrastrukturen: Für ehrenamtlich geführte Adliswiler Vereine steht grundsätzlich die kostenfreie Saalmiete mit Nutzung folgender Räumlichkeiten zu:

- a) Kulturschachtle
- b) Schwerzsaal, Langnau am Albis
- c) Haus Brugg
- d) Räume der katholischen und reformierten Kirche
- e) Mehrzweckräume der Schulen
- f) Diverse weitere Räumlichkeiten (gemäss Broschüre „Raumvermietung Stadt Adliswil“)

Die Rückerstattung der Saalmiete erfolgt via Rechnungsstellung an die Stadt Adliswil, Abteilung Kultur. Es bestehen keine weiteren Möglichkeiten der Infrastrukturförderung.

## **Art. 6 Beurteilungskriterien**

<sup>1</sup> Nachstehende Kriterien bieten Anhaltspunkte für die Beurteilung von Gesuchen. Für eine finanzielle Unterstützung müssen nicht alle Kriterien erfüllt sein. Ebenso ist die Erfüllung aller Kriterien nicht Garantie für eine finanzielle Unterstützung. Die Gewichtung der Kriterien ist abhängig vom Kontext und der Positionierung eines Projekts.

- a) Kulturpolitische Bedeutung: Publikumswirksamer Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Adliswil, zur Vernetzung, Förderung von Zusammenarbeit/Kooperationen und Identifikation, Ergänzung des bestehenden kulturellen Angebots, Berücksichtigung von Aspekten der kulturellen Teilhabe und der Inklusion, hohen Zugänglichkeit für verschiedene Bevölkerungsgruppen, (frühen) kulturellen Bildung und Nachwuchsförderung, klar erkennbarer Ortsbezug.

- b) Qualität: Sorgfalt in der Konzeption und Umsetzung, inhaltliche Stringenz, künstlerische Qualität, Innovationsanteil.
- c) Realisierbarkeit: Finanzierbarkeit, verfügbare personelle Ressourcen, künstlerische Voraussetzungen.
- d) Sichtbarkeit: Zu erwartende Besucherzahl, Medienberichterstattung, (über-)regionale Ausstrahlung.
- e) Nachhaltigkeit: Wiederkehrende Veranstaltungen, Potenzial für Folgeprojekte.
- f) Ökologische Nachhaltigkeit.

## **Art. 7 Finanzielle Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup> Die Projekt- und Veranstaltungsbeiträge der Stadt Adliswil betragen höchstens 50 Prozent des anrechenbaren Aufwands (d.h. Personal-, Werbe-, Material- und Infrastruktur- sowie übriger Aufwand abzüglich anderer Gemeindebeiträge) des geplanten Projektes bzw. der geplanten Veranstaltung, für das bzw. die ein Förderbeitrag beantragt wird.

<sup>2</sup> Subsidiaritätsprinzip: Gefördert werden in erster Linie Projekte, welche ohne öffentliche, d.h. kantonale oder kommunale Mittel nicht zustande kämen.

<sup>3</sup> Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Investition und erwarteter Leistung.

<sup>4</sup> Vereine und Institutionen: Angemessenheit des Verhältnisses zwischen dem ersuchten Betrag, dem Vermögen und dem Veranstaltungsrisiko.

<sup>5</sup> Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördergelder.

<sup>6</sup> Im Gegensatz zu Einmalbeiträgen werden jährlich wiederkehrende Beiträge nur ab jährlichen Förderbeiträgen von CHF 10'000 und mehr ausgerichtet. Zu diesem Zweck sind zwingend Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Adliswil abzuschliessen, welche auf vier Beitragsjahre begrenzt sind.

## **Art. 8 Inkrafttreten <sup>1</sup>**

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2025 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Vom Stadtrat am 8. Juli 2025 mit Beschluss Nr. 2025-202 festgesetzt und in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2025.